

Synoptische Darstellung der Änderung der Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen vom 23. Dezember 2008 (Stand 26. Dezember 2019); (SG 411.150) zur Umsetzung der Motion Gysin

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>IV. Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung</p>	<p>IV. Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung</p>	
<p>§ 4 Vermittlungsverfahren ¹ Betroffene Personen und Organisationen können bei die Schule betreffenden Konflikten die Präsidentin oder den Präsidenten um Vermittlung ersuchen. ² Um Vermittlung ersuchen können a) schulinterne und schulexterne Personen wie Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Fachpersonen, Mitglieder der Schulleitung, Erziehungsberechtigte, Anwohnerinnen und Anwohner; b) Organisationen, welche die betroffenen Personen oder deren Interessen vertreten, wie der Schülerinnen- und Schülerrat, die Schulkonferenz, der Elternrat oder der Quartierverein. ³ Um eine Vermittlung kann ersucht werden, wenn die betroffenen Personen oder Organisationen zuvor erfolglos direkt eine Lösung gesucht haben. ⁴ Um eine Vermittlung kann nur ersucht werden, wenn alle Betroffenen und die</p>	<p>§ 4 Vermittlungsverfahren (Abs. 1 bleibt unverändert.) ² Um Vermittlung ersuchen können a) schulinterne und schulexterne Personen wie Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Fachpersonen, Mitglieder der Schulleitung, die Tagesstrukturleitung, Erziehungsberechtigte, Anwohnerinnen und Anwohner; (lit. b, Abs. 3–7 bleiben unverändert.)</p>	<p>Abs. 2 lit. a: Da die Tagesstruktur neu immer durch die Tagesstrukturleitung oder eine von ihr bezeichneten Vertretung im Schulrat vertreten ist (vgl. § 19 Abs. 2bis neu), ist die Tagesstrukturleitung auch unter § 4 Abs. 2 explizit aufzuführen. Auch Mitarbeitende der Tagesstrukturen können um eine Vermittlung ersuchen – in diesem Kontext fallen sie unter den Begriff der Fachpersonen.</p>

<p>Schulleitung mit der Vermittlung einverstanden sind.</p> <p>⁵ Im Ersuchen ist der Sachverhalt zu schildern und darzulegen, zwischen welchen Personen und/oder Organisationen vermittelt werden soll. Das Ersuchen kann mit einem Vorschlag ergänzt werden, wer mit der Vermittlung betraut werden soll.</p> <p>^{5bis} Die Präsidentin oder der Präsident kann selbst vermitteln oder den Gesamtschulrat, einen Ausschuss oder ein einzelnes Mitglied mit der Vermittlung betrauen.</p> <p>⁶ Das Vermittlungsorgan lädt alle Betroffenen zu einer Besprechung ein. Sie können von einer Person ihres Vertrauens begleitet werden.</p> <p>⁷ Das Vermittlungsorgan versucht, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Gelingt keine Einigung, gibt es eine Empfehlung zur Lösung ab.</p>		
<p>§ 15 Berichterstattung</p> <p>¹ Die Vertretungen der Elternschaft, der Lehr- und Fachpersonen, der Schulleitung und der Schülerschaft informieren ihre eigene Gruppierung. Der Schulrat beschliesst über die Art und Weise der Information.</p> <p>² Die Information ist nicht zulässig, wenn ihr ein Gesetz oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Insbesondere die Vermittlung gemäss § 3 Abs. 1 ist vertraulich zu behandeln.</p>	<p>§ 15 Berichterstattung</p> <p>¹ Die Vertretungen der Elternschaft, der Lehr- und Fachpersonen, der Schulleitung, der Tagesstruktur und der Schülerschaft informieren ihre eigene Gruppierung. Der Schulrat beschliesst über die Art und Weise der Information.</p> <p>(Abs. 2 bleibt unverändert.)</p>	<p>Abs. 1: Da neu immer auch eine Vertretung der Tagesstruktur Mitglied im Schulrat ist, ist diese auch in § 15 Abs. 1 betreffend die Berichterstattung zu erwähnen. Neu hat diese Vertretung die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen über die Tätigkeit des Schulrats zu informieren.</p>

<p>§ 16 Zusammensetzung ¹ Der Schulrat besteht gemäss § 79b Schulgesetz grundsätzlich aus sieben Personen: a) die Präsidentin bzw. der Präsident b) vier schulexterne Mitglieder mit zwei Vertretungen der Erziehungsberechtigten und zwei Vertretungen der Gesellschaft c) zwei schulinterne Mitglieder mit einer Vertretung der Schulleitung und einer Vertretung der Lehr- und Fachpersonen. Die Präsidentin bzw. der Präsident muss eine schulexterne Person sein. ² In den Sekundarschulen kann der Schulrat mit zwei Vertretungen der Schülerschaft aus zwei zusätzlichen schulinternen Mitgliedern bestehen. ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Ersatz für den Rest der Amtsdauer gewählt. Bei der Vertretung der Lehr- und Fachpersonen rückt die Ersatzvertretung nach.</p>	<p>§ 16 Zusammensetzung ¹ Der Schulrat besteht gemäss § 79b Schulgesetz grundsätzlich aus acht Personen: a) die Präsidentin bzw. der Präsident b) vier schulexterne Mitglieder mit zwei Vertretungen der Erziehungsberechtigten und zwei Vertretungen der Gesellschaft c) drei schulinterne Mitglieder mit einer Vertretung der Schulleitung, und einer Vertretung der Lehr- und Fachpersonen und einer Vertretung der schuleigenen Tagesstruktur. Die Präsidentin bzw. der Präsident muss eine schulexterne Person sein. (Abs. 2 und 3 bleiben unverändert.)</p>	<p>Abs. 1 und lit. c: In Umsetzung der Motion Gysin wird die schulische Vertretung im Schulrat erweitert um eine Vertretung der schuleigenen Tagesstruktur. Die Erweiterung der schulinternen Mitglieder tangiert die Beschlussfähigkeit des Schulrats nicht, da sie bei Geschäften, die einen Beschluss erfordern, nur eine beratende Stimme haben (vgl. § 3 Abs. 3 der Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen [SG 411.150]).</p>
<p>§ 19 Bestimmung und Wahl der schulinternen Mitglieder ¹ Die Schulleitung bestimmt die Vertretung der Schulleitung ² Die Schulkonferenz wählt die Vertretung und Ersatzvertretung der Lehr- und Fachpersonen. Gewählt ist jeweils die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr). ³ Die Schülerschaft einer Sekundarschule, wenn vorhanden der Schülerinnen- und</p>	<p>§ 19 Bestimmung und Wahl der schulinternen Mitglieder ¹ Die Schulleitung bestimmt die Vertretung der Schulleitung. ² Die Schulkonferenz wählt die Vertretung und Ersatzvertretung der Lehr- und Fachpersonen. Gewählt ist jeweils die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr). ^{2bis} Die Tagesstrukturleitung bestimmt die Vertretung der Tagesstruktur.</p>	<p>Die «Vertretung der Tagesstrukturen» ist entweder die Tagesstrukturleitung oder eine von dieser bestimmten Person. Von einer Wahl der Vertretung durch die Schulkonferenz wird hier abgesehen, da nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Grundsätzen die institutionelle Repräsentation durch die Leitung der betreffenden Organisation oder durch eine von dieser bestimmten Person sichergestellt werden soll. Die</p>

<p>Schülerrat, kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis wählen.</p>	<p>³ Die Schülerschaft einer Sekundarschule, wenn vorhanden der Schülerinnen- und Schülerrat, kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis wählen.</p>	<p>Tagesstrukturleitungen sind für Entscheidungen, die ihre Organisation betreffen, zuständig und vertreten diese nach innen und aussen.</p> <p>Mit der dauernden Vertretung der schuleigenen Tagesstruktur im Schulrat, kommen diese nicht mehr als Vertretung der Lehr- und Fachpersonen in Betracht. Die Tagesstrukturen wären sonst unter Umständen im Schulrat übervertreten.</p> <p>In den Schulräten, in denen bei der Einführung der neuen Regelung die Tagesstrukturen bereits vertreten sind, muss eine Vertretung der Lehr- und übrigen Fachpersonen in den Schulrat entsendet werden.</p>
<p>§ 21 Entschädigung ¹ die jährliche Aufwands- und Spesenentschädigung beträgt für schulexterne Mitglieder CHF 1000. Für die Präsidentin bzw. den Präsidenten CHF 2500. ² Die Entschädigung wird gekürzt oder entfällt, wenn nicht eine angemessene Anzahl von Sitzungen besucht wurde. ³ Die Vertretungen der Lehr- und Fachpersonen, der Schulleitung und der Schülerschaft erhalten keine Entschädigung.</p>	<p>§ 21 Entschädigung ¹ die jährliche Aufwands- und Spesenentschädigung beträgt für schulexterne Mitglieder CHF 1000. Für die Präsidentin bzw. den Präsidenten CHF 2500. ² Die Entschädigung wird gekürzt oder entfällt, wenn nicht eine angemessene Anzahl von Sitzungen besucht wurde. ³ Die Vertretungen der Schulleitung, der Lehr- und Fachpersonen, der Tagesstruktur sowie der Schülerschaft erhalten keine Entschädigung.</p>	<p>Abs. 3: Da neu immer eine Vertretung der Tagesstruktur Mitglied im Schulrat ist, ist explizit in § 21 Abs. 3 zu erwähnen, dass diese Vertretung keine Entschädigung erhält.</p>